



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

An das
Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie NRW
40190 Düsseldorf

3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) 2026 Zweites Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Regionalrat Detmold begrüßt und unterstützt die Ziele, die der Überarbeitung des Entwurfes des Landesentwicklungsplans zugrunde liegen, ausdrücklich. Zu nennen sind hier insbesondere die Impulse für ein nachhaltiges und stabiles Wachstum, der Abbau von Bürokratie und der Schutz von Natur und Klima.

Zu den einzelnen Zielen und Grundsätzen nimmt der Regionalrat Detmold wie folgt Stellung:

Zu Ziel 2-3 LEP NRW (Siedlungsraum und Freiraum)

Der Regionalrat begrüßt ausdrücklich, dass die Forderung nach einer „übergemeindlichen Abstimmung“ als Voraussetzung für die Anwendung der Ausnahme im dritten Spiegelstrich mit Blick auf die angemessene Erweiterung vorhandener Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen gestrichen wird. Die Streichung ist aus Sicht des Regionalrates Detmold praxisnah, beschleunigt Planungs- und Zulassungsprozesse sowie Investitionsentscheidungen. Die kommunalen Interessen und zu berücksichtigenden Belange können u. a. auf der Ebene der nachgelagerten Bauleitplanung angemessen in das Verfahren eingestellt und berücksichtigt werden.

Die Ergänzungen und Klarstellungen in den Erläuterungen zu der Ausnahme im zweiten Spiegelstrich (Angemessene Erweiterung vorhandener oder angemessene Nachfolgenutzung aufgegebener Betriebsstandorte, insbesondere die über 50 %-Erweiterungen bei Biogasanlagen) werden begrüßt.

Gleiches gilt für die Ergänzungen und Klarstellungen in den Erläuterungen zum fünften Spiegelstrich. Zudem sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, dass auch kommunale Flüchtlingsunterkünfte unter den Ausnahmetatbestand des fünften Spiegelstrichs fallen. Auch sie zählen zu



den baulichen Anlagen mit einer besonderen öffentlichen Zweckbestimmung (Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge und besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes).

Zusammenfassend weist der Regionalrat Detmold darauf hin, dass die vorliegenden Regelungen in den Ausnahmen im Ziel 2-3 LEP NRW einen wichtigen Beitrag zu einer effizienten Nutzung und dem Erhalt vorhandener Infrastruktur baulich geprägter Standorte und der Beschleunigung von Verfahren leistet. Wie die Planungspraxis der Vergangenheit gezeigt hat, stehen die Ausnahmenvorschriften der bedarfsgerechten Ausweisung von Siedlungsnutzungen der Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die zentralen Orte bzw. den im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsbereichen nicht entgegen oder erschweren diese.

Zu Ziel 2.4 LEP NRW (Entwicklung der Ortsteile im Freiraum)

Die Ergänzungen, Klarstellungen und Streichungen in den Erläuterungen - z. B. auch die Aufnahmefähigkeit von Ortsteilen von 2000 Einwohnern auf etwa 2000 Einwohner zum o. g. Ziel werden begrüßt. Die Ausnahmeregelung stärkt die Ortsteile und sichert bzw. fördert deren Lebendigkeit und Attraktivität.

Ausdrücklich weist der Regionalrat Detmold darauf hin, dass die kommunale Familie und die Regionalplanungsbehörde mit Blick auf die Flächeninanspruchnahme sehr verantwortlich mit der Ausnahmeregelung umgegangen sind. Die bedarfsgerechte Ausweisung von Siedlungsnutzungen und die anzustrebende Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die zentralen Orte bzw. auf die im Regionalplan OWL festgelegten Siedlungsbereiche werden dadurch nicht in Frage gestellt oder erschwert.

Zu Ziel 6.1-1 LEP NRW (Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung)

Der Regionalrat begrüßt, dass die Überprüfung der Flächenbilanzen der Regionalpläne durch die Landesplanungsbehörde durch eine Ermittlung der Flächenbilanzen durch die Regionalplanungsbehörde ersetzt wird (Seite 35, 2. Absatz).

Zu Grundsatz 6.1-2 (Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz))

Der Regionalrat Detmold unterstützt ausdrücklich die Festlegung als Grundsatz und begrüßt, dass keine starren landesweiten oder teilregionalen Vorgaben im LEP NRW festgelegt werden.

Der Regionalrat Detmold unterstützt den angestrebten regionalen und kooperativen Ansatz zur Erarbeitung der im Grundsatz genannten Konzepte. Dieser Ansatz berücksichtigt die unterschiedlichen Planungskulturen sowie die unterschiedlichen siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen und



Datum: 14. April 2026

Seite 3 von 9

Entwicklungen in den einzelnen Regionen. Der Ansatz stärkt die Verantwortung der Planungsregionen und kann auf eine nachhaltige und zielgerichtete Zusammenarbeit zwischen Regionalplanung und kommunaler Familie hinwirken. Die darauf abstellenden Ergänzungen im Ziel und in den Erläuterungen werden begrüßt.

Ausdrücklich begrüßt werden ferner die Streichungen und Ergänzungen im Ziel selber im Zusammenhang mit der Evaluation durch die Landesplanung sowie die Klarstellungen in den Erläuterungen, dass über die Umsetzung des Grundsatzes in den einzelnen Planungsregionen entschieden wird. Ferner wird auch die Klarstellung begrüßt, dass die Evaluation durch die Landesplanung nur dazu dient, die Wirksamkeit des Grundsatzes in Nordrhein-Westfalen insgesamt besser beurteilen zu können.

Kritisch gesehen wird weiterhin die Berichtspflicht auf Seite 44 dritter Spiegelstrich und Seite 46 zweiter Absatz der Erläuterungen. Hier wird gefordert, dass die Regionalplanung die Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsflächen und der versiegelten Flächen in der Planungsregion insgesamt und in den einzelnen Gemeinden beobachten und der Landesplanung dazu im Rahmen der Berichtspflicht zum Siedlungsflächenmonitoring ergänzend berichten soll.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplanungsbehörde viele Daten, die in der Berichtspflicht angesprochen werden (z. B. die Entwicklung Verkehrsfläche und versiegelte Fläche), nicht vorliegen. Eine regelmäßige Erhebung der fehlenden Daten ist mit einem erheblichen Ressourceneinsatz verbunden. Anders verhält es sich mit Daten, die gemeinsam mit der kommunalen Familie seit langem im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings erhoben werden.

Bei der Entwicklung der steuerungsrelevanten Datenbasis im Rahmen der Evaluation sollte daher auf vorhandene valide Daten, wie z. B. die des Siedlungsflächenmonitorings, zurückgegriffen werden, um unnötige bürokratische Hürden und Aufwendungen zu vermeiden. Berücksichtigt werden sollte ferner, dass die Regionalplanung keinen bzw. nur wenig direkten Einfluss auf die Entwicklung der Verkehrsflächen hat und im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings zu diesem Bereich keine Daten vorliegen bzw. erhoben werden können.

Die Erläuterungen zur Berichtspflicht (Seite 44 dritter Spiegelstrich und Seite 46 zweiter Absatz) sollten deshalb entweder ganz gestrichen oder auf die Nutzung von bereits vorliegenden Daten abgestellt werden.

Grundsatz 6.1-10 LEP NRW (Spielräume für die Bauleitplanung)

Die Ergänzungen und Klarstellungen in den Erläuterungen werden ausdrücklich begrüßt. Insbesondere wird begrüßt, dass die zeichnerisch festgelegten Siedlungsflächen einschließlich der sog. Flex-Flächen als Vorranggebiete und/oder als Vorbehaltsgebiete festgelegt werden können. Dieses gibt den



jeweiligen Planungsträgern die notwendige Flexibilität und Rechtssicherheit bei der Ausgestaltung der Regionalpläne.

Die Notwendigkeit und die Praxistauglichkeit dieses Ansatzes haben sich bei der Neuaufstellung des Regionalplans OWL gezeigt, bei der die regionalplanerische Standort- und Mengensteuerung erstmals entkoppelt wurden. Mit Blick auf die anzustrebende flächensparende Siedlungsentwicklung wird unterstrichen, dass die Mengensteuerung durch die textlich festgelegten Flächenkontingente auch bei Anwendung der „Flex-Modelle“ nach wie vor konsequent Anwendung findet.

Die regionalplanerische Steuerung und Flexibilisierung bei der Standortentwicklung können auf dieser Grundlage in eine gute Balance gebracht werden, ohne dass es zu einer ungesteuerten oder verstärkten Flächeninanspruchnahme für Siedlungsnutzungen kommt.

Die Ausgestaltung des Grundsatzes trägt den unterschiedlichen Planungskulturen und Herausforderungen in den einzelnen Planungsregionen Rechnung.

Die „Flex-Modelle“ tragen dazu bei, Planungsprozesse effizienter zu gestalten, Regionalplanänderungsverfahren zu verringern, bürokratische Hürden abzubauen, Bauland schneller zu mobilisieren, kommunale Handlungsspielräume zu vergrößern, Bodenpreisentwicklungen zu dämpfen und Investitionen zu fördern.

Der Regionalrat Detmold hebt positiv hervor, dass die Flexibilisierung regelmäßig evaluiert wird.

Grundsatz 6.3-6 LEP NRW (Zielabweichungsverfahren für neue gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst)

In den eher ländlich geprägten Teilräumen, die häufig über keinen oder keinen unmittelbaren Autobahnanschluss verfügen, kann es mit Blick auf die regionale wirtschaftliche Entwicklung im Einzelfall wichtig sein, von Ziel 6.3-3 LEP NRW abzuweichen. Um diese Abweichung rechtssicher umsetzen zu können, wird eine Ergänzung und Klarstellung im o. g. Grundsatz angeregt, die darauf zielt, dass der angestrebte Standort nicht zwingend eine unmittelbare Anbindung an eine Autobahn haben muss. Der im Grundsatz enthaltene Begriff „insbesondere“ sollte auch dahingehend ausgelegt werden können, dass ein unmittelbarer Anschluss an eine leistungsfähige Bundes- oder Landesstraße vorliegen kann.

Darüber hinaus sollte in den Erläuterungen eine weitergehende Ausdifferenzierung der Kriterien „Eignung für die regionalwirtschaftliche Entwicklung“ und „Lagegunst“ erfolgen, um die Standorte mit Blick auf die Möglichkeit der Zielabweichung beurteilen zu können.



Ziel 6.5-2 LEP NRW (Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen).

Die vorgeschlagene Erweiterung der Ausnahme im Ziel 6.5-2 LEP NRW wird begrüßt. Die neu eingeführte Verkaufsflächenschwelle und die neu eingeführten Ausnahmetatbestände (insbesondere die Begriffe „baulicher Siedlungszusammenhang“ und die Umgebung von „wesentlichen Wohnanteilen“) sollte in den Erläuterungen konkretisiert werden, um die Anwendung in der Praxis möglichst rechtssicher zu ermöglichen.

Ziel 7.2-3 LEP NRW (Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen zum Schutz der Natur) in Verbindung mit Grundsatz 7.2-4 LEP NRW (Vermeidung von Beeinträchtigungen)

Der Regionalrat Detmold begrüßt ausdrücklich die Zielsetzung, die im Regionalplan festgelegten Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) vor entgegengesetzten Nutzungen zu sichern. Gleiches gilt für die vorgenommenen Ergänzungen in den Ausnahmetatbeständen sowie den Klarstellungen und Ergänzungen in den Erläuterungen.

Die Ausnahmen sind nach wie vor nur auf wenige Planungen und Maßnahmen begrenzt. Dies trägt der herausragenden Bedeutung der BSN für den regionalen Biotopverbund Rechnung. Die Ergänzungen in den Ausnahmeregelungen sind praxisorientiert. Gerade bei linienhaften Infrastrukturanlagen inklusive deren Nebenanlagen ist eine Inanspruchnahme von BSN auch unter Berücksichtigung von Alternativtrassen oft nicht zu vermeiden. Gerade der Ausbau der Energieversorgungsleitungen ist für das Gelingen der Energiewende von herausragender Bedeutung.

7.2-4 Grundsatz Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die Festlegung als Grundsatz und nicht als Ziel, ist aufgrund der Anforderungen der Rechtsprechung mit Blick auf die Alternativenprüfung in der Regionalplanung erforderlich. Die Neuregelungen im Grundsatz werden begrüßt.

Grundsatz 7.2-7 LEP NRW (Lenkung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen durch die Regionalplanung)

Die Festlegung zur Lenkung der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen durch die Regionalplanung als Grundsatz und nicht als Ziel wird begrüßt.

Die angestrebte Steuerung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen ist generell sinnvoll, um Konflikte mit Land- und Forstwirtschaft zu minimieren und die Maßnahmen naturschutzfachlich zu optimieren. Zudem wird die angestrebte Lenkung durch textliche Festlegungen im Regionalplan begrüßt. Eine konkrete räumliche Verortung von Kompensationsräumen kann insbesondere durch die Landschaftsplanung erfolgen.



Ziel 7.3-2 LEP NRW (Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen) in Verbindung mit Grundsatz 7.3-3 LEP (Vermeidung von Beeinträchtigungen)

Der Regionalrat Detmold begrüßt ausdrücklich die Zielsetzung, die im Regionalplan festgelegten Waldbereiche vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern. Gleiches gilt für die vorgenommenen Ergänzungen in den Ausnahmetatbeständen sowie die Klarstellungen und Ergänzungen in den Erläuterungen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zum BSN verwiesen.

7.3-3 Grundsatz (Vermeidung von Beeinträchtigungen)

Die Festlegung als Grundsatz und nicht als Ziel, ist aufgrund der Anforderungen der Rechtsprechung in Bezug auf die Alternativenprüfung in der Regionalplanung erforderlich. Die Neuregelung der „Vermeidung von Beeinträchtigungen“ als Grundsatz wird begrüßt.

Grundsatz 7.3-5 LEP NRW (Waldarme und walddreiche Gebiete)

Mit Blick auf die Praxis, den teilweise sehr unterschiedlichen naturräumlichen Gegebenheiten in NRW in Bezug auf die Waldflächenanteile und die Festlegungen im Regionalplan OWL sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, dass weitergehende Festlegungen in den Regionalplänen möglich sind und fachrechtliche Anforderungen unberührt bleiben.

Grundsatz 8.1-1 LEP NRW (Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung)

Aus Sicht des Regionalrates Detmold ist die Klarstellung des Adressaten (Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden) im Grundsatz und in den Erläuterungen zu begrüßen. Es bleibt aber die Frage nach der Regelungskompetenz der Raumordnung für den anzustrebenden vorrangigen Ausbau des ÖPNV und die Angebote des Umweltverbundes in zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen. Mit Blick auf die praktischen Umsetzungsmöglichkeiten, insbesondere für kleine und mittlere Kommunen, sind die möglichen Konsequenzen und die sich daraus ergebenden Probleme nach wie vor unklar.

Ziel 8.1-6 LEP NRW (Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen)

Der Regionalrat Detmold regt an, dass der Flughafen Paderborn-Lippstadt im Ziel 8.1-6 LEP NRW wieder als landesbedeutsamer Flughafen eingestuft wird.

Gemäß den Vorgaben des LEP NRW (2019) sind die landesbedeutsamen Flughäfen einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden.

Der Flughafen PAD ist für Urlaubs- und Geschäftsreisende aus Ostwestfalen-Lippe und Südwestfalen sowie den angrenzenden Regionen (damit überregional) ein bedeutender Verkehrsknotenpunkt. In seinem Einzugsgebiet



wohnen rund 6 Millionen Menschen. OWL und die Regionen im Einzugsgebiet des Flughafens sind zudem bedeutende Wirtschaftsräume in NRW. Mit Blick auf die Wirtschaft und deren internationalen Verflechtungen ist der Flughafen Paderborn ein wichtiger, überregional bedeutsamer Logistikstandort.

Vor dem Hintergrund der aktuellen globalen Lage, dürfte dem Flughafen PAD voraussichtlich auch eine wichtige Rolle im Rahmen einer zukünftigen Verteidigungspolitik zu kommen.

Ein zentrales Argument für die Einstufung als landesbedeutsamer Flughafen leitet sich aus dem Ziel ab, den Standort zu einem „Innovationsflughafen für die internationale Luft- und Raumfahrt“ mit landesweiter Strahlkraft weiter zu entwickeln. In enger Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft und mit Unterstützung durch Fördermittel des Bundes und des Landes NRW wird hier eine einzigartige Umgebung für die Entwicklung, den Test und die Validierung von Luftverkehrsprojekten aufgebaut.

Die bereits angelaufenen Projekte zielen u.a. auf eine radikale Reduktion der CO₂- und Lärm-Emissionen, die Entwicklung multimodaler Verkehrslösungen und eine Effizienzsteigerung entlang der gesamten Wertschöpfungskette in mittelständischen Luftfahrt-Zulieferbetrieben auf Basis digitalisierter und vernetzter Prozessketten. Der Transfer der Ergebnisse aus diesen und anderen Projekten hat positiven Einfluss auf die Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit der anderen Flughäfen in NRW.

Ergänzend wird auf das Positionspapier des Airports Paderborn-Lippstadt verwiesen, welches der Stellungnahme als Anlage beigefügt wird.

Grundsatz 8.2-8 LEP NRW (Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien)

Der Regionalrat Detmold begrüßt die Ergänzungen und Klarstellungen zu den Schalt- und Umspannwerken sowie den Wasserstoffspeichern im Grundsatz selbst sowie in den Erläuterungen. Die Festlegung sichert und eröffnet energiewirtschaftlich sinnvolle Nachnutzungen für diese Standorte.

Ziel 9.2-7 LEP NRW (Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwertung von mineralischen Recyclingstoffen)

Die Eröffnung von Nachnutzungsmöglichkeiten für diese bereits baulich genutzten und vorgeprägten Standorte wird begrüßt.

In der Praxis sind entsprechende Recyclinganlagen im Wesentlichen an Abbauflächen (Kiesgruben, Steinbrüchen etc.) während der Abbauphase verortet. Die Neuregelung erhöht die Flexibilität entsprechende Standorte auch weiter zu betreiben, wenn der Abbaubetrieb eingestellt worden ist. In den Erläuterungen sollte darauf hingewiesen werden, dass die nicht betriebsnotwendigen Flächen entsprechend den festgelegten Rekultivierungszielen gestaltet werden müssen. Die Entwicklung und Sicherung der Standorte zur Wiederaufbereitung dürfen nicht dazu führen, dass außerhalb der dafür



notwendigen Flächen die angestrebte Rekultivierung verzögert oder nicht durchgeführt wird.

Mit Blick auf die rechtssichere Umsetzung sind jedoch noch viele Fragen offen. Unklar ist, wie mit Anlagen unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle von 10 ha umgegangen werden soll. Hier gibt es nach aktueller Lesart noch keine Anbindung an die Ausnahmen im Ziel 2- 3 LEP NRW. Offen bleibt, ob für jede „kleine“ Anlage dann ein GIB im Regionalplan festgelegt werden muss.

Zudem ist offen, wie der Rückbau der Anlagen nach der Nutzungsaufgabe abgesichert wird. Vor diesem Hintergrund sollten in den Erläuterungen Klärstellungen erfolgen, die eine rechtssichere praxisnahe Umsetzung ermöglichen. Um eine ungesteuerte Entwicklung im Freiraum zu vermeiden, sollte klargestellt werden, dass für die Fortführung in der Regel eine kommunale Bauleitplanung erforderlich ist und sonstige fachrechtliche Anforderungen, die sich insbesondere auf dem Naturschutzrecht oder dem Hochwasserschutz ergeben können, unberührt bleiben.

Die zeitliche Befristung und Festlegung zur Nachfolgenutzung im Ziel selbst werden ausdrücklich begrüßt.

Ziel 10.2-14 LEP NRW (Freiflächen-Solarenergie im Freiraum):

Der Regionalrat Detmold befürwortet ausdrücklich die angestrebte Nachsteuerung im Ziel 10.2-14 um eine Regelung, die sicherstellen soll, dass nach Erreichen eines definierten Ausbaustandes Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPVA) nur noch als Agri-PV-Anlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden dürfen. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Begrenzung der Flächenkonkurrenz zwischen Energieerzeugung und Landwirtschaft geleistet.

Der Regionalrat Detmold begrüßt in diesem Zusammenhang auch den Aufbau eines Freiflächen-Solarenergieanlagen-Monitorings, um den Zubau an Freiflächen-Solarenergieanlagen transparent zu erfassen. In diesem Zusammenhang begrüßt er, dass in den Erläuterungen nunmehr klargestellt wurde, dass das Monitoring den Zubau aller Freiflächensolarenergieanlagen, auch der nicht raumbedeutsamen und privilegierten Freiflächensolarenergieanlagen umfassen soll.

Zudem regt der Regionalrat Detmold an, dass analog zum Flächenbeitragswert im Bereich der Windenergie ein verbindlicher Ausbaupfad für Freiflächen-Photovoltaik für jede Planungsregion festgelegt wird. Auf diese Weise kann eine unverhältnismäßige Belastung einzelner Regionen – und damit eine weitere Verschärfung der Flächenkonkurrenz in OWL – vermieden werden.

Der Regionalrat Detmold regt an, dass in den Erläuterungen zu dem Ziel eindeutig klargestellt wird, dass der Ausbau der Solarenergie vorrangig auf



Datum: 14. April 2026

Seite 9 von 9

versiegelten Flächen wie Dächern, Parkplätzen, Fußgängerzonen, Straßen und im Freiraum als Floating-PV-Anlagen stattfinden soll.

In diesem Zusammenhang regt der Regionalrat Detmold auch an, dass der im Ziel genannte Wert von 7 GW entsprechend der vorgenannten Priorisierung für den Ausbau überprüft und angemessen reduziert wird.

Mit Blick auf die Bedeutung und die Sicherung der landwirtschaftlichen Kernräume für die Produktion von Lebensmitteln sollte in den Erläuterungen noch deutlicher klargestellt werden, dass in diesen Räumen dem Belang der Landwirtschaft ein besonderes Gewicht zukommt.

Dem Regionalrat Detmold ist die Sicherung der landwirtschaftlichen Betriebe und deren Produktionsstrukturen sowie der verstärkte Schutz des Freiraumes und der Freiraumfunktionen vor konkurrierenden und entgegenstehenden Nutzungen ein besonderes Anliegen. Diesem Ziel folgend gilt es, den Ausbau der Solarenergie vorrangig auf die Flächen zu lenken, die bereits bebaut oder baulich vorgeprägt sind.

